



# A m t s b l a t t

## für den Landkreis Kelheim



**Nr. 6 vom 17.02.2023**

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim  
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

### Inhaltsverzeichnis:

**Seite**

#### Landratsamt Kelheim

- **Übungen der Bundeswehr** **50**

#### Stadt Kelheim

- **Nr. 44-641-R-Y 4/Y 9; Wasserrecht** **51**  
**Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes an der Donau**

#### Sonstiges

- **Offenlegung des Jahresabschlusses und Lageberichts für das** **55**  
**Jahr 2021 des Eigenbetriebes Kurmittelhaus**  
**Kaiser-Therme Bad Abbach**
- **Offenlegung des Jahresabschlusses und Lageberichts des** **56**  
**Jahres 2021 für den Eigenbetrieb Limes-Therme Bad Gögging**



## **Übungen der Bundeswehr**

Bekanntmachung vom 16.02.2023, Nr. 31 - 0831

Die Bundeswehr führt am 15.03.2023 im südwestlichen Landkreis Kelheim bzw. im Dürnbucher Forst eine Marschübung durch.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von Einrichtungen der übenden Einheiten fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengebliebenen Sprengmitteln, Fundmunition und dgl. ausgehen, wird hingewiesen. Jeder Fund liegen gebliebener militärischer Gegenstände (Munition, Sprengmittel usw.) ist der nächsten Polizeidienststelle zu melden.

Die Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Zur Abwicklung von Manöverschäden durch die Bundeswehr erteilen die Gemeinden sowie das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement München, Referat K 3, Dachauer Str. 128, 80637 München nähere Auskunft.

Kelheim, den 16.02.2023  
Landratsamt Kelheim  
Sachgebiet 31

Welnhofer  
Abteilungsleiter

## Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

**Nr. 44-641-R-Y 4/Y 9**

**Wasserrecht;**

**Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes an der Donau, Fluss-km 2.395,8 bis 2.432,3 (Gewässer I. Ordnung), auf dem Gebiet des Marktes Bad Abbach, der Gemeinde Saal a. d. Donau, der Stadt Kelheim und der Stadt Neustadt a. d. Donau im Landkreis Kelheim nach § 76 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. Art. 46 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Abs. 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) durch Erlass einer Verordnung**

### Bekanntmachung

Das Landratsamt Kelheim – untere Wasserrechtsbehörde – führt hiermit das förmliche Anhörungsverfahren für die beabsichtigte Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes an der Donau gemäß Art. 73 Abs. 3 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) durch.

#### I.

##### Vorhaben

Nach § 76 Abs. 2 WHG sind die Länder verpflichtet, innerhalb der Hochwasserrisikogebiete die Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasserereignis (HQ<sub>100</sub>) festzusetzen. Die Zuständigkeit liegt gemäß Art. 46 Abs. 1 Satz 1 BayWG bei dem Wasserwirtschaftsamt Landshut für die Ermittlung und dem Landratsamt Kelheim für das Festsetzungsverfahren.

Das HQ<sub>100</sub> ist ein Hochwasserereignis, das statistisch einmal in einhundert Jahren zu erwarten ist und als Bemessungshochwasser heranzuziehen ist. Da es sich um einen statistischen Mittelwert handelt, kann das Ereignis innerhalb von hundert Jahren auch mehrfach auftreten oder überschritten werden.

Bei dem Überschwemmungsgebiet handelt es sich nicht um eine behördliche Planung, sondern um die Ermittlung und Darstellung einer von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr.

Der oben näher bezeichnete Abschnitt der Donau ist ein Risikogebiet i. S. d. § 76 Abs. 2 i. V. m. § 73 WHG. Das betroffene Überschwemmungsgebiet wurde bereits mit Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kelheim Nr. 16 vom 20.07.2018 vorläufig gesichert und ist nunmehr verpflichtend durch Verordnung festzusetzen.

#### II.

##### Anhörungsverfahren

Vor dem Erlass der Rechtsverordnung führt das Landratsamt Kelheim hiermit das öffentliche Anhörungsverfahren durch, Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 BayVwVfG i. V. m. § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG), Art. 27a BayVwVfG.

## 1. Auslegung

Die Verfahrensunterlagen werden für die Dauer vom **24.02.2023 bis einschließlich 23.03.2023** zur allgemeinen Einsichtnahme

- a) beim Landratsamt Kelheim, Dienststelle Donaupark 13, Zi.Nr. O4.26, 93309 Kelheim
  - b) beim Markt Bad Abbach, Raiffeisenstr. 72, 93077 Bad Abbach
  - c) bei der Gemeinde Saal a. d. Donau, Rathausstraße 4, 93342 Saal a. d. Donau
  - d) bei der Stadt Kelheim, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim
  - e) bei der Stadt Neustadt a. d. Donau, Stadtplatz 1, 93333 Neustadt a. d. Donau
- während der üblichen Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Die Verfahrensunterlagen werden zusätzlich im Internet auf der Internetseite des Landkreises Kelheim ([www.landkreis-kelheim.de](http://www.landkreis-kelheim.de)) für die Dauer vom **24.02.2023 bis einschließlich 23.03.2023** zur allgemeinen Einsichtnahme unter folgendem Link zugänglich gemacht:

<https://www.landkreis-kelheim.de/amt-service/amtliche-bekanntmachungen/>

Die einsehbaren Verfahrensunterlagen umfassen im Einzelnen:

- amtlicher Entwurf der Verordnung
- Erläuterung der amtlichen Festsetzung durch das Wasserwirtschaftsamt Landshut
- 2 Übersichtskarten im Maßstab 1:25.000
- 22 Detailkarten im Maßstab 1:2.500
- Flurstücksverzeichnis

### Hinweis:

Es ist darauf hinzuweisen, dass die vollständigen Verfahrensunterlagen nur beim Landratsamt Kelheim, Dienststelle Donaupark 13, Zi.Nr. O4.26, 93309 Kelheim, und auf der oben genannten Internetseite des Landratsamtes Kelheim ausliegen. Aufgrund des Umfangs der Verfahrensunterlagen liegen bei den jeweiligen Gemeinden nur der amtliche Entwurf der Verordnung, die Erläuterung der amtlichen Festsetzung durch das Wasserwirtschaftsamt Landshut, das Flurstücksverzeichnis und die Übersichts- und Detailkarten, die das betroffene Gemeindegebiet aufzeigen, aus.

## 2. Anhörungsverfahren, Einwendungsvorschriften

Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. bis einschließlich **06.04.2023 (Einwendungsfrist)**, beim Landratsamt Kelheim (Donaupark 12, 93309 Kelheim (Hausanschrift)), beim Markt Bad Abbach (Raiffeisenstr. 72, 93077 Bad Abbach), bei der Gemeinde Saal a. d. Donau (Rathausstraße 4, 93342 Saal a. d. Donau), bei der Stadt Kelheim (Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim) oder bei der Stadt Neustadt a. d. Donau (Stadtplatz 1, 93333 Neustadt a. d. Donau), schriftlich oder während der üblichen Dienststunden zur Niederschrift (nach Terminvereinbarung) Einwendungen erheben.

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen die Entscheidung einzulegen, können bis zum Ablauf der vorgenannten Frist beim Landratsamt Kelheim, dem Markt Bad Abbach, der Gemeinde Saal a. d. Donau, der Stadt Kelheim oder der Stadt Neustadt a. d. Donau Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben.

Nach Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die schriftliche Einwendung muss den leserlichen Namen und die volle Anschrift enthalten. Der geltend gemachte Belang und das Maß der Beeinträchtigung sind möglichst konkret darzulegen. Sammeleinwendungen mit unleserlichen Unterschriften oder Adressangaben können nicht berücksichtigt werden.

Die Erhebung von Einwendungen oder die Abgabe einer Stellungnahme in elektronischer Form (einfache E-Mail) genügt grundsätzlich nicht der erforderlichen Schriftform. Bei einer Übermittlung in elektronischer Form ist als Schriftformersatz die Übermittlung per E-Mail in Verbindung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Vertrauensdienstegesetz (VDG) anerkannt. Das Landratsamt Kelheim hat für diesen Schriftformersatz den Zugang eröffnet ([poststelle@landkreis-kelheim.de](mailto:poststelle@landkreis-kelheim.de) oder an [poststelle@landkreis-kelheim.de-mail.de](mailto:poststelle@landkreis-kelheim.de-mail.de)).

### **3. Erörterungstermin/Online-Konsultation**

Rechtzeitig erhobene Einwendungen und rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen anerkannter Vereinigungen werden in einem Termin erörtert, den das Landratsamt Kelheim noch ortsüblich bekannt machen wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden insoweit gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solcher Benachrichtigungen vorzunehmen sind, kann die gesonderte Benachrichtigung durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann.

Ein Erörterungstermin wird – soweit erforderlich – gesondert festgesetzt. Anstelle eines physischen Erörterungstermins kann das Landratsamt Kelheim gemäß § 5 Abs. 2 und 4 PlanSiG eine Online-Konsultation durchführen.

### **4. Entscheidungen über Einwendungen**

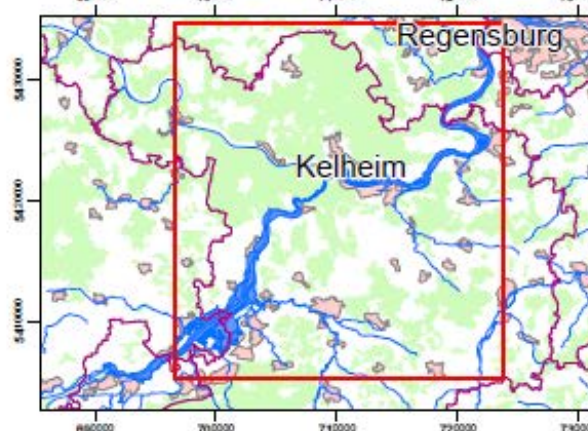
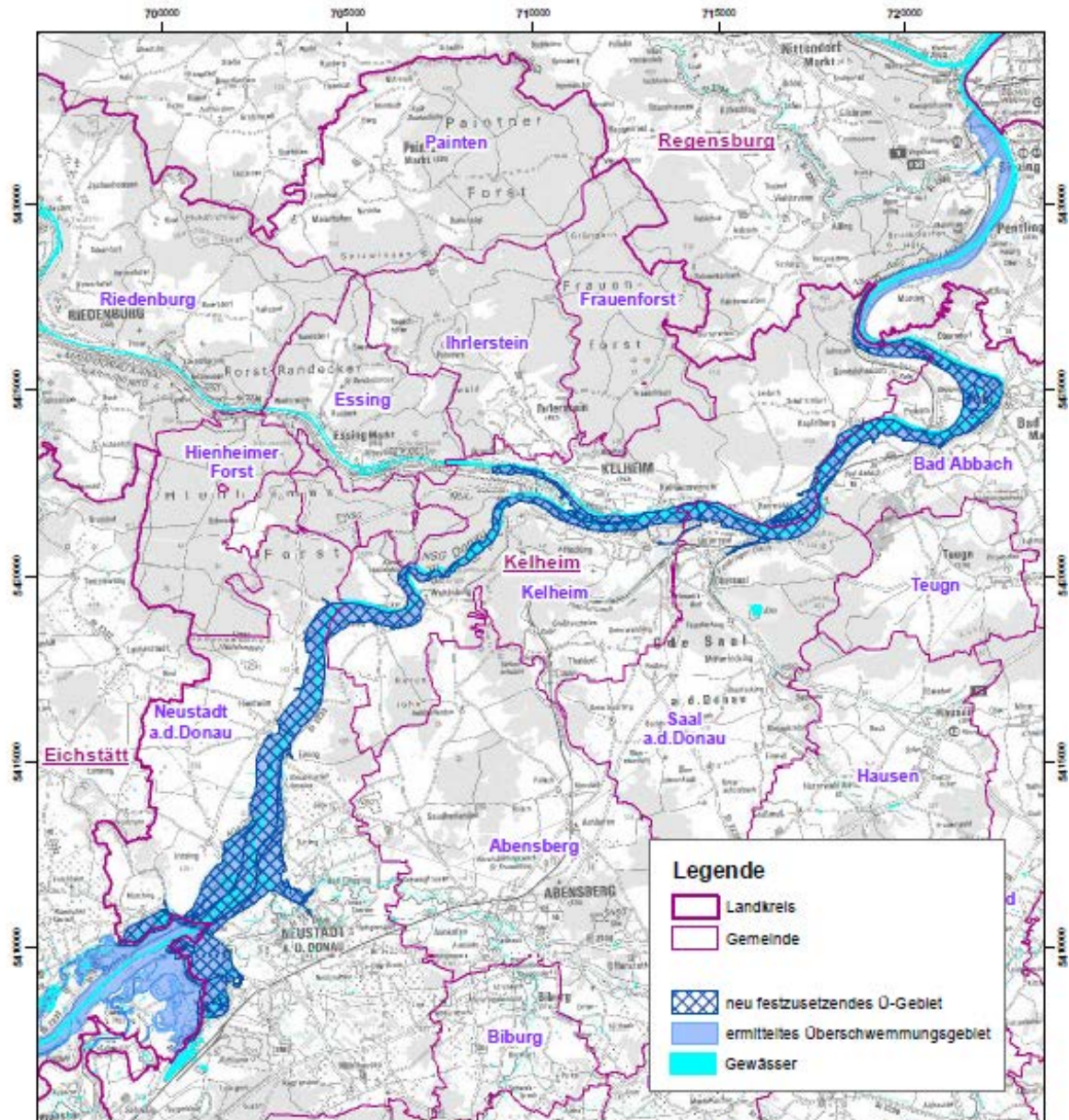
Über die fristgerecht eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Landratsamt Kelheim entschieden. Die Zustellung der Entscheidung kann ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kelheim, 10.02.2023  
Stadt Kelheim  
Gez.  
Schweiger  
Erster Bürgermeister

#### Anlage

1 Übersichtskarte M 1:150.000 (aus drucktechnischen Gründen nicht maßstabsgetreu abgedruckt)





Quellen: Geobasisdaten: © Landesamt für Vermessung und Geoinformation Bayern; Geofachdaten: Wasserwirtschaftsamt Landshut		
Vorhaben: Gew I, Donau FL-km 2.395,8 - 2.432,3 Festsetzung des Überschwemmungsgebiets	Anträge:	
Vorhabensträger: Wasserwirtschaftsamt Landshut	Plan-Nr.: <b>UEK 01</b>	
Landkreis: Kelheim	Ausgabe: 20.11.2022	
Gemeinden: Bad Abbach, Kelheim, Saal a.d. Donau, Neustadt a.d. Donau	Datum Name Entworfen 20.11.2022 HdB gezm 20.11.2022 HdB papr 20.11.2022 SchB	
Maßstab: 1 : 150.000 1 : 500.000	Übersichtskarte HQ 100	
<b>Wasserwirtschaftsamt Landshut</b> Entwurfverfasser		

## Sonstige Bekanntmachungen

### **Offenlegung des Jahresabschlusses und Lageberichts für das Jahr 2021 des Eigenbetriebes Kurmittelhaus Kaiser-Therme Bad Abbach nach § 25 Abs. 4 EBV**

- I. Die Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts für das Jahr 2021 des Eigenbetriebs „Kurmittelhaus Kaiser-Therme Bad Abbach“ durch den Wirtschaftsprüfer Assessor Dr. Ulrich Lenz hat folgende Bestätigungsvermerke ergeben:

Die Buchführung und der Jahresabschluss für das Jahr 2021 entsprechen nach meiner pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Unternehmens und stellt die Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben wegen der Trägerschaft des Zweckverbandes keinen Anlass zu Beanstandungen.

Vaterstetten, 27.06.2022  
Wirtschaftsprüfer  
Assessor Dr. Ulrich Lenz

gez.  
Dr. Ulrich Lenz

- II. Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 30.11.2022 den Jahresabschluss 2021 wie folgt festgestellt:

<b>Jahr</b>	<b>Bilanzsumme Euro</b>	<b>Jahresergebnis Euro</b>
<b>2021</b>	<b>7.074.928,56</b>	<b>-1.995.736,57</b>

Der Jahresverlust wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Hiermit wird die Feststellung des Jahresabschlusses nach § 25 Abs. 4 Satz 1 EBV und die Behandlung des Verlustes nach § 25 Abs. 4 Satz 2 EBV bekannt gegeben.

- III. Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2021 liegen in der Zeit vom 17.02.2023 bis 27.02.2023 im Kurmittelhaus Kaiser-Therme, Kurallee 4, 93077 Bad Abbach zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Landshut, 02.02.2023

gez.  
Dr. Heinrich  
Verbandsvorsitzender  
Bezirkstagspräsident

## **Offenlegung des Jahresabschlusses und Lageberichts des Jahres 2021 für den Eigenbetrieb Limes-Therme Bad Gögging**

### I.

Die Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts des Jahres 2021 des Eigenbetriebes Limes-Therme Bad Gögging durch den Wirtschaftsprüfer Assessor Dr. Ulrich Lenz, Vaterstetten hat folgenden gleichlautenden Bestätigungsvermerk ergeben, der hiermit nach § 25 Abs. 4 Satz 2 der Eigenbetriebsverordnung (EBV) bekannt gegeben wird:

Die Buchführung und der Jahresabschluss für das Jahr 2021 entsprechen nach meiner pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Unternehmens und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben wegen der Trägerschaft des Zweckverbandes keinen Anlass zu Beanstandungen.

Vaterstetten, 24.06.2022  
Assessor Dr. Ulrich Lenz  
Wirtschaftsprüfer

### II.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Bad Gögging hat nach § 25 Abs. 3 Satz 3 EBV den Jahresabschluss wie folgt festgestellt:

<b><u>Sitzung am:</u></b>	<b><u>Jahr</u></b>	<b><u>Bilanzsumme</u></b>	<b><u>Jahresergebnis (GuV)</u></b>
<b>30.11.2022</b>	<b>2021</b>	<b>26.782.332,64 Euro</b>	<b>- 2.812.321,54 Euro</b>

Der Jahresverlust 2021 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Hiermit wird die Feststellung des Jahresabschlusses nach § 25 Abs. 4 Satz 1 EBV und die Behandlung des Ergebnisses nach § 25 Abs. 3 Satz 4 EBV bekannt gegeben.

### III.

Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 17.02.2023 bis 27.02.2023 während der üblichen Öffnungszeiten beim Kurmittelhaus Limes-Therme Bad Gögging, Am Brunnenforum 1, 93333 Neu-stadt a. d. Donau zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Landshut, 02.02.2023

gez.  
Dr. Olaf Heinrich  
Verbandsvorsitzender  
Bezirkstagspräsident